

Miscellen.

Das Kammergericht zu Berlin hat am 13. Oct. d. J. in der Untersuchungssache wegen eines Preßvergehens die prinzipiell wichtige Entscheidung getroffen, daß nach dem neuen Preßgesetz die Angabe und Feststellung des Verfassers eines strafbaren Zeitungsartikels nicht genügt, um den verantwortlichen Redacteur von der Strafindrohung des §. 20. 2 des Reichs-Preßgesetzes zu befreien. Nach diesem Paragraphen (ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redacteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird) ist der verantwortliche Redacteur nur dann straffrei, wenn ohne sein Verschulden der strafbare Artikel veröffentlicht worden. Im entgegengesetzten Fall jedoch wird der Redacteur, mag er den Verfasser nachweisen oder nicht, ebenfalls als Thäter bestraft.

Allerneuestes Curiosum, erbaulich für Sortimenten, zumal im Königr. Sachsen. — Daß die Sortimenten in der Provinz von jeher stark durch die Concurrenz der Herren „Collegen“ in den großen Städten zu leiden hatten, ist eine bekannte Thatsache, an der nicht mehr zu rütteln ist, — der Provinz-Sortimenter hat ja auch gelernt, das Unvermeidliche mit Würde zu ertragen. Ganz besonders glaubte eine Dresdener Firma bei besonderen passenden oder unpassenden Gelegenheiten den über alle Provinz-Sortimenter erhabenen großen Landes-Sortimenter spielen oder sich anmaßen zu können. Diese Firma hat jetzt zwar seit noch nicht Jahresfrist einen neuen Besitzer, das Geschäftsprinzip scheint jedoch dasselbe geblieben zu sein. In ihren (reichspostbuchamtlichen Pendant-) Bestrebungen hat sie sogar neuerdings einen Gesinnungsgenossen gefunden. Dieser Tage sah ich nämlich ein gar schönes, langes Circular im schmalen Speisekartenformat, worin die hochwohlgeborene Firma R. v. Zahn's Buchhandlung in Dresden eine lange Reihe geistiger Speisen (in der Hauptsache die durch die neue Gerichts- und Schulorganisation veranlaßten Gesetze in Rosberg'schen und Meinhold'schen Ausgaben, Sectionen von Meymann, Brockhaus' Lexikon &c.) — zusammen einige dreißig Gerichte — angelegentlich überallhin zur Verdaulichkeit empfiehlt. Diese Circulare sind auf feinem Papier gedruckt und zwar, wie es scheint, in ziemlich starker Auflage, denn sie sind nicht nur nach Orten verbreitet worden, wo keine oder nur eine Buchhandlung vegetirt, sondern auch nach Kreisdirectionsstädten, wo die Buchhandlungen zu halben Dutzenden und darüber zu existiren sich erlauben. Nun, eine solche Handlungsweise ist ja schon oft von unsern Herren Kollegen in den Residenzen und andern großen Seestädten beliebt worden und wird sich noch oft wiederholen. Das ist also nichts Neues, aber „iße kümmt's“ sagt der Erzgebirger: Es besteht für das Königreich Sachsen ein statistisches Bureau, dessen buchhändlerischer Agent Hr. von Zahn ist. Derselbe sendet nun den Sortimentbuchhandlungen ab und zu die Drucksachen des Büreaus als Beischlüsse für die betreffenden Behörden des Orts franco per Post zu und ersucht um Berechnung der durch das Austragen der Pakete entstandenen Speisen. Daß nun keiner der Herren Kollegen Hr. von Zahn für die Abgabe der Beischlüsse Speisen berechnet haben wird, glaube ich wohl annehmen zu können; — es ist dies eben eine Gefälligkeit, wie solche auf dem bequemen Wege des Buchhandels ja üblich sind. Wie ist nun der Schlusseffect? Mir ist mitgetheilt worden, daß sogar diesen durch den Sortimenter aus angeborener sächsischer Höflichkeit gratis besorgten Beischlüssen die oben erwähnten Prachtcirculare der Sortimentbuchhandlung des Hr. von Zahn in aller Selbstverständlichkeit beigebracht worden sind, wohl kaum aus Versehen, da mir die gleiche Thatsache auch von auswärtigen Kollegen bestätigt wird. So sind wir denn in diesem Fall sogar die Gratis-Colporteurs für das Sortiment des Hr. von Zahn geworden! — Für diese superlativste Ausnutzung des Provinz-Sortimenters spreche

ich Hr. von Zahn — gewiß im Sinne der Herren Kollegen — meine unumwundene Anerkennung aus.

Annaberg, November 1874.

Hermann Grafer.

Eine freundliche Bitte an die Herren Sortimenten, welche schon öfters an dieser Stelle ausgesprochen worden, möge mir verstattet sein beim Herannahen der Festzeit zu wiederholen, nämlich: doch die Außenseite von Büchern mit Bunt- oder sonstigen feineren Umschlägen, namentlich von Bilderbüchern und Jugendschriften, mit Auszeichnungen durch Bleistift zu verschonen. Einsender dieses hat sich im Sommer dieses Jahres bei der Durchsicht seiner bezüglichen Lagerbestände zu seinem Leidwesen davon überzeugen müssen, daß noch eine recht erhebliche Anzahl von Firmen existirt, welche durchaus nicht von der üblen Gewohnheit abgehen wollen, die elegantesten und theuersten Bücher durch Auszeichnen auf den Buntumschlägen zu beschmutzen. Die betreffenden jüngeren Herren im Buchhandel, welchen wohl meist in den Geschäften das Auszeichnen der Bücher obliegen mag, wissen gar nicht, daß sie solche Bücher durch ihre Auszeichnungen auf unrechter Stelle für fernere Auslieferung unbrauchbar machen. Erfahrungsmäßig müssen dann fast alle derartigen Exemplare neu gebunden werden, da die, oft recht klobigen, ja manchmal sogar buntfarbigen Auszeichnungen, zumal von Farbendruck-Umschlägen, schwer zu entfernen sind. Möchten also alle Diejenigen, welche sich durch diese Zeilen getroffen fühlen, ihre für den Verleger sehr kostspielige Gewohnheit ablegen und die in Buntumschlägen zur Versendung gelangenden Artikel künftig hin nur auf der Innenseite des Deckels und zwar möglichst mit weichem Bleistift auszeichnen!

— t.

— r.

Zwei Vorschläge in Sachen der directen Postsendungen. — I. Bei den directen frankirten Postsendungen kommt der Verleger in Schaden durch erhöhten Zeit-, Mühe- und (namentlich, wo die Vertheilung in mehrere 10 Pfund-Pakete verlangt wird) Materialaufwand beim Packen und durch den Verlust der Interessen seines Auslagecapitals, das er erst zur Ostermesse und dazu noch abzüglich des Meß-Agios zurückerhält; bei directen unfrankirten Postsendungen dagegen hat der Sortimenter den Nachtheil des erhöhten Portos; bei Verweigerung der directen Versendung überhaupt aber verliert der Letztere den wesentlichen Vortheil der schnelleren und — durch Wegfall der Commissionspesen — billigeren Lieferung. Wenn nun aber (und uns scheint es, mit Recht) beide Parteien sich gegen eine einseitige Schädigung verwahren: gibt es denn kein Mittel, beide vor Schaden zu bewahren? Wir meinen, die Einführung einer der nachstehenden ähnlichen Usance könnte diesen Zweck erfüllen: Der Verleger liefere immerhin franco mit directer Post, aber er stelle bei seinen Packet- und Kreuzbandsendungen den Portobetrag mit einem angemessenen Zuschlag, vielleicht 20% und nicht unter 1 Pfg. dem Sortimenter in Rechnung. — So wird der Verleger für seine Mehrauslagen gedeckt und der Sortimenter wird sich die kleine Erhöhung gern gefallen lassen, da dies ein billiger Weg ist, auf dem er die Vortheile der fraglichen Posteinrichtung mit einer geringen Schadloshaltung des Verlegers genießen kann.

E. W. S.

— II. Für von Leipzig entferntere Sortimenten wäre es zweckmäßig, wenn alle Verleger in das Schulz'sche Adreßbuch pro 1875 inserirten: 1) ob sie directe Postsendungen gar nicht, nur gegen baar, oder nur gegen Berechnung der Emballage machen; 2) ob sie directe Postsendungen franco unter Portobelastung oder nur unfrankirt machen; 3) ob und mit welchem Antheile sie sich bei den Kosten für Francatur bei derartigen Sendungen betheiligen. Die Bestimmungen der einzelnen Handlungen hierüber sind theilweise auf den Fac-